

#### 5.1.4. Zentralgeleitetes Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen

— vorläufige Orientierung für die Gewinnabführung an den Staat (in Toleranzen).

#### 5.2. Vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe

Die Rate der Produktionsfondsabgabe bzw. die Rate der Handelsfondsabgabe ist als vorläufige Orientierung der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen und der Planangebote zugrunde zu legen. Sie sind Bestandteil der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 in der ersten Phase.

Als Bezugsbasis für die Planung und Berechnung des Volumens der Produktionsfondsabgabe sind die im § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1968 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 493; Ber. S. 709) getroffenen Festlegungen anzuwenden.

Für die Planung und Berechnung der Handelsfondsabgabe gelten die im § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1967 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 687) getroffenen Festlegungen.

#### 5.3. Vorläufige Orientierung für die Fondsrentabilität als Grundlage für die Planung der Industriepreisentwicklung (in Toleranzen)

Die vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität wird mit den Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 in der ersten Phase festgelegt.

Für die WB und volkseigenen Kombinate, die nach den durch den Ministerrat bzw. durch die Arbeitsgruppe für die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus beim Präsidium des Ministerrates bestätigten Modellen zur Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes arbeiten, gelten die im Modell festgelegten Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität.

#### 5.1. Vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)

Die vorläufigen Orientierungen für die Nettogewinnabführung an den Staat werden im Bereich der zentralgeleiteten Industrie so festgelegt, daß sie sich in Übereinstimmung mit der normativen Rate der Fondsrentabilität für die Anwendung des Industriepreisregelsystems befinden und planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt werden können.

In besonders fondsintensiven Zweigen, die keine vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität erhalten, ist die vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung auf der Basis gleichbleibender Preise (Preisgrundlage 1969) festzulegen.

Sinngemäß ist auch in den übrigen Bereichen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft bei der Festlegung der vorläufigen Orientierung für die

Nettogewinnabführung bzw. die Gewinnabführung zu verfahren.

Für die Festlegung der vorläufigen Orientierungen für die Nettogewinnabführung an den Staat im Bereich der zentralgeleiteten Industrie ist die vollständige Einbeziehung des Ergebnisses aus der Exporttätigkeit in das einheitliche Betriebsergebnis zugrunde zu legen. Dabei ist eine wirksame Beteiligung am Exportgewinn bzw. -Verlust zu sichern.

Die vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung erfolgt nur in Form eines Prozentsatzes, der gleichbleibend und einheitlich für alle Jahre des Perspektivplanzeitraumes anzuwenden ist.

Eine Differenzierung der Nettogewinnabführung muß in Übereinstimmung mit den strukturpolitischen Erfordernissen erfolgen. Dabei sind für Gruppen von WB und Betrieben einheitliche Prozentsätze für die Nettogewinnabführung anzuwenden.

Bei planmäßig verengter Reproduktion und zur Durchsetzung einer effektiven Strukturpolitik sowie zur Sicherung wirksamer Prozentsätze für die Nettogewinnabführung sind vorläufige Orientierungen für die Amortisationsabführungen festzulegen. Im Ergebnis der Verteidigung der strukturalen Planangebote sowie der volkswirtschaftlichen Bilanzierung werden für die zweite Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes und seine Durchführung langfristige Normative der Nettogewinnabführung sowie der Amortisationsabführung festgesetzt.

Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB haben bei der Ausarbeitung der Planangebote und Perspektivplankonzeptionen für vorgesehene Investitions- und Umlaufmittelkredite mit dem festgelegten Grundzinssatz zu rechnen.

5.5. Für die erste Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes werden keine Normative für den Lohnzuwachs sowie für die Entwicklung des Prämienfonds angewandt. Die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die WB planen die Entwicklung des Lohn- und Prämienfonds auf der Grundlage bzw. in Anlehnung an die Systemregelungen für die Jahre 1969/70. Für die planmäßige Bildung des Prämienfonds werden Preissenkungen im Jahre ihrer Durchführung wie Nettogewinnzuwachs bewertet.

Für die Erarbeitung komplexer Planentwürfe in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes sowie für die Durchführung des Perspektivplanes werden langfristige Normative für die planmäßige Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Leistungs- bzw. Effektivitätsentwicklung herausgegeben.

Der Lohnzuwachs wird in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes als Berechnungskennziffer vorgegeben.

5.6. Die Bereiche der bezirksgeleiteten volkseigenen Wirtschaft wenden die Regelungen, die für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft gelten, für die Ausarbeitung ihrer Perspektivplankonzeption sinngemäß an. Dabei ist, insbesondere in